

Gültig ab: 15.12.2020  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Internationales Recht der**  
**Arbeitslosenversicherung**  
**Rechtskreis SGB III**

**Großbritannien und Briten**  
**nach dem Brexit**

## Änderungen

Grundwerk

**Inhalt**

Änderungen .....	2
Grundwerk.....	2
Fachliche Weisungen.....	5
1. Einführung.....	5
1.1. Austritt von GBR aus der EU (Brexit) und Gegenstand der FW .....	5
1.2. Austrittsabkommen.....	5
1.2.1. Inkrafttreten am 01.02.2020 .....	5
1.2.2. Anwendungsbereich.....	5
1.2.3. Übergangszeitraum bis 31.12.2020.....	6
1.2.4. Zeitraum ab 01.01.2021 .....	6
1.2.4.1. Personen, die vor dem 01.01.2021 "gewandert" sind .....	6
1.2.4.2. Personen, die nach dem 31.12.2020 "gewandert" sind.....	7
2. Überblick zum Aufenthaltsrecht .....	7
2.1. Briten in Deutschland .....	7
2.1.1. "Alt-Briten" und "Neu-Briten" - Abgrenzung .....	7
2.1.2. "Alt-Briten" - Recht .....	7
2.1.3. "Alt-Briten" - Verfahren .....	8
2.1.4. "Neu-Briten" - Recht und Verfahren.....	8
2.2. Unionsbürger in GBR - Recht und Verfahren.....	9
3. Anwendung der VO 883/04 und 987/09 - Teil I.....	9
3.1. Überblick und Dokumentation von Entscheidungen.....	9
3.2. Übergreifende Definitionen.....	10
3.2.1. Vollumfängliche Anwendung der VO 883/04 und 987/09.....	10
3.2.2. Eingeschränkte Anwendung der VO 883/04 und 987/09 .....	10
3.2.3. Durchgehend (bis auf unschädliche Unterbrechungen).....	10
3.3. Unionsbürger, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben .....	10
3.4. Unionsbürger, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation befunden haben (vgl. FW 3.3), aber vor dem 31.12.2020 dem britischen Sozialversicherungsrecht unterlagen .....	11
3.5. Negativabgrenzung: Unionsbürger, die bis einschließlich 31.12.2020 keinen Bezug zu GBR hatten .....	11
3.6. Unionsbürger - Export vom Alg nach GBR - Exportzeitraum beginnt vor dem 01.01.2021 .....	11
3.7. Unionsbürger - Export vom Alg nach GBR - Exportzeitraum beginnt nach dem 31.12.2020 .....	12
3.8. Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben .....	12

---

3.9.	Negativabgrenzung: Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation befunden haben .....	13
3.10.	Abgrenzung: Briten in Deutschland - Export von Alg in einen anderen Mitgliedstaat der EU ab dem 01.01.2021 .....	13
3.11.	Bescheinigung deutscher Zeiten für britische Träger .....	13
4.	Anwendung der VO 883/04 und 987/09 - Teil II.....	13
4.1.	EU/GBR Doppelstaater .....	13
4.2.	Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz .....	14
4.3.	Erstattungsverfahren für Grenzgänger (Art. 65 VO 883/04).....	14
4.4.	Sonderfälle .....	14
5.	Elektronischer Datenaustausch (EESSI / ADEBAR).....	14
6.	Sachverhaltsermittlung.....	15
7.	Arbeitsmittel, FAQs und Hotline der ZIntAlv.....	15
8.	Hintergrundinformation: Aufbau und Inhalte des Austrittsabkommens	15

## Fachliche Weisungen

### 1. Einführung

#### 1.1. Austritt von GBR aus der EU (Brexit) und Gegenstand der FW

(1) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (**GBR**) ist am 01.02.2020 aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten (**Brexit**). GBR ist seitdem ein sogenannter "Drittstaat" (d.h. ein Staat, der nicht zur EU bzw. EWR/CH gehört). Staatsangehörige von GBR (**Briten**) sind entsprechend Drittstaatsangehörige.

**Brexit,  
GBR,  
Britten**

(2) Für Briten und im Verhältnis zu GBR ist also zu prüfen, ob es noch eine Rechtsgrundlage gibt, die Freizügigkeitsrechte (Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt) und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (insb. Anwendung der VO 883/04 und 987/09) gewährt.

(3) Die FW regeln die Anwendung der Koordinierungsverordnungen (EG) 883/04 und 987/09 auf Staatsangehörige von GBR und im Verhältnis zu GBR.

**FW IntRecht Alv**

Beispiele:

- Ein Deutscher hatte in GBR gearbeitet, kehrt nach Deutschland zurück, arbeitet hier einige Zeit und meldet sich dann arbeitslos. Können seine britischen Versicherungszeiten für den Alg- Anspruch berücksichtigt werden?
- Ein Brite wohnt und arbeitet in Deutschland und bezieht dann Arbeitslosengeld. Kann er seinen deutschen Alg- Anspruch zur Arbeitsuche nach GBR exportieren?

(4) Die Anwendung der VO 883/04 und 987/09 ist eng mit dem Aufenthaltsrecht verknüpft, deshalb wurde auch eine Einführung in das besondere Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen aufgenommen.

(5) Britische Staatsangehörige dürfen eine Beschäftigung ausüben, wenn dem keine ausländerrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (siehe FW 138.5.1.4).

**FW zu § 138  
SGB III**

(6) Zugunsten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit und vor dem Hintergrund geringer Fallzahlen wurde auf detaillierte Regelungen - insbesondere zu selten vorkommenden Fallgestaltungen - verzichtet. "Schwierige"/nicht geregelte Fallgestaltungen sollten ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

**Seltene Fälle - Hotline der ZIntAlv**

#### 1.2. Austrittsabkommen

##### 1.2.1. Inkrafttreten am 01.02.2020

Am 01.02.2020 ist das zwischen der EU und GBR geschlossene **Austrittsabkommen** (Abkommen über den Austritt des Vereinigtes Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft) in Kraft getreten.

**Austrittsabkommen**

##### 1.2.2. Anwendungsbereich

(1) Geregelt werden die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) einerseits und GBR andererseits.

(2) Unter das Austrittsabkommen fallen insb. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**) und Staatsangehörige von GBR (**Briten**) sowie deren Familienangehörige. Voraussetzung ist, dass die

**Unionsbürger,  
Britten**

Personen vor dem Ende des Übergangszeitraums (31.12.2020 Mitternacht) "gewandert" sind (siehe 1.2.4).

(3) Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Briten können in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige besondere Aufenthaltsrechte nach dem Austrittsabkommen besitzen (s. FW 2.1.2 Abs. 8).

**Familienangehörige**

Hinsichtlich der Anwendung der Koordinierungsregeln (VO 883/04 und 987/09) können die Familienangehörigen jedoch **vernachlässigt werden**. Sie können aus dem Austrittsabkommen nämlich nur Rechte herleiten, die sie in ihrer Eigenschaft als Familienangehörige nach dem jeweiligen nationalen Recht besitzen (sogenannte abgeleitete Rechte). Nach deutschem Recht können Familienangehörige z.B. in ihrer Eigenschaft als Ehefrau/-mann oder Kind grds. keine Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit ableiten.

Beispiel:

Herr Jones ist Brite und mit einer Brasilianerin verheiratet. Er bezieht deutsches Arbeitslosengeld. Aus ihrer Eigenschaft als Ehefrau kann Frau Jones keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ableiten (indem sie z.B. die Berücksichtigung von britischen Versicherungszeiten verlangt, die sie als Grenzgängerin zurückgelegt hat). Zu prüfen wäre aber, ob sie als Drittstaatsangehörige einen eigenen Arbeitslosengeldanspruch hat (indem die Koordinierungsregeln für Drittstaatsangehörige angewandt werden). Siehe FW 4.4 (Sonderfälle).

### 1.2.3. Übergangszeitraum bis 31.12.2020

Im Austrittsabkommen wurde ein Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 vereinbart, in dem sich im Verhältnis zu GBR und für britische Staatsangehörige zunächst nichts ändert. Insbesondere gelten die VO 883/04 und 987/09 unverändert und britische Staatsangehörige sind weiterhin wie EU- Staatsangehörige zu behandeln.

**Übergangszeitraum bis 31.12.2020**

### 1.2.4. Zeitraum ab 01.01.2021

#### 1.2.4.1. Personen, die vor dem 01.01.2021 "gewandert" sind

(1) Ab dem 01.01.2021 schützt das Austrittsabkommen die sozialen Rechte von Bürgern, die sich am bzw. vor dem 31.12.2020 in einer grenzüberschreitenden Situation mit gleichzeitigem Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU einerseits und GBR andererseits befunden haben.

**Ansprüche ab 01.01.2021**

(2) Grenzüberschreitende Situationen, die gleichzeitig einen Mitgliedstaat der EU zu GBR betreffen, sind zum Beispiel:

**Grenzüberschreitende Situation**

- Ein Unionsbürger übt eine Beschäftigung aus, die dem britischen Sozialversicherungsrecht unterliegt.
- Ein Brite lebt freizügigkeitsberechtigt in Deutschland.

(3) Personen, die unter das Austrittsabkommen fallen, können insbesondere folgende sozialen Rechte haben:

**Soziale Rechte**

- Besonderes Aufenthaltsrecht, verbunden mit einem uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt,
- Anwendung der VO 883/04 und 987/09.

(4) Für Briten sowie ihre Familienangehörigen, die am 31.12.2020 dauerhaft in der EU leben und arbeiten, sieht das Austrittsabkommen grundsätzlich einen vollumfänglichen Bestandsschutz ihrer Rechte vor. Für Briten, die diese Bedingung zwar nicht am 31.12.2020 erfüllen, aber zu einem früheren Zeitpunkt in

**Lebenslanger Schutz**

der EU gearbeitet haben, gewährt das Austrittsabkommen einen eingeschränkten Bestandsschutz.

(5) Für Unionsbürger in GBR gelten die Regelungen spiegelbildlich.

#### **1.2.4.2. Personen, die nach dem 31.12.2020 "gewandert" sind**

(1) Personen, die sich vor dem 01.01.2021 nicht in einer grenzüberschreitenden Situation mit Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU einerseits und GBR andererseits befunden haben, können keine Rechte aus dem Austrittsabkommen ableiten.

(2) Die EU und GBR haben auch kein weiteres Abkommen über zukünftige Beziehungen geschlossen, das die Anwendung der VO 883/04 und 987/09 für den Bereich der Leistungen bei Arbeitslosigkeit ermöglicht.

(3) Die VO 883/04 und 987/09 sind deshalb im Verhältnis zu GBR nicht anwendbar.

**Keine Anwendung der VO**

(4) Beispiele:

- Ein Brite hat bislang nur in GBR gewohnt und gearbeitet. Er zieht im Juni 2021 nach Deutschland um. Ob er in Deutschland wohnen und arbeiten darf, richtet sich nach den Vorschriften für Drittstaatsangehörige (insb. Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung). Falls er in Deutschland arbeiten darf und nach kurzer Zeit arbeitslos wird, können die britischen Zeiten nicht für den Alg- Anspruch berücksichtigt werden, weil die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar sind.
- Ein Deutscher hat bislang nur in Deutschland gewohnt und gearbeitet. Er bezieht Arbeitslosengeld und möchte im August 2021 seinen Alg- Anspruch zur Arbeitsuche nach GBR exportieren. Das ist nicht möglich, weil die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar sind.

## **2. Überblick zum Aufenthaltsrecht**

### **2.1. Briten in Deutschland**

#### **2.1.1. "Alt-Briten" und "Neu-Briten" - Abgrenzung**

(1) Grundsätzlich ist zunächst zwischen den sogenannten "Alt-Briten" und "Neu-Briten" zu unterscheiden.

(2) Sogenannte "Alt-Briten" sind Briten, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben oder das Recht hatten, sich in Deutschland aufzuhalten.

(3) Sogenannte "Neu-Briten" sind Briten, die erst nach dem 31.12.2020 einen Wohnsitz in Deutschland begründen bzw. hier arbeiten.

#### **2.1.2. "Alt-Briten" - Recht**

(1) Briten, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben oder das Recht hatten, sich in Deutschland aufzuhalten (sogenannte "Alt-Briten"), können Rechte (besonderer Schutz) aus dem Austrittsabkommen ableiten. Das gilt auch für ihre Familienangehörigen, soweit sie die Voraussetzungen des Austrittsabkommens erfüllen.

**Alt-Briten**

(2) Freizügigkeitsberechtigt bedeutet, dass die Person das Recht auf Einreise und Aufenthalt hat. Dieses Recht haben Erwerbstätige (Arbeitnehmer, Selbständige, Dienstleistungserbringer), aber auch Nichterwerbstätige, wenn sie über ausreichende Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

**Freizügigkeitsberechtigt**

(3) Briten, die am 31.12.2020 bereits seit über 5 Jahren freizügigkeitsberechtigt in Deutschland leben, haben ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Sie dürfen Deutschland bis zu 5 Jahre verlassen, ohne das Aufenthaltsrecht zu verlieren.

**Dauerhaftes Aufenthaltsrecht**

(4) Briten, die am 31.12.2020 noch keine 5 Jahre freizügigkeitsberechtigt in Deutschland leben, dürfen grds. (unter den Beschränkungen des EU-Freizügigkeitsrechts) weiterhin hier leben und bekommen den dauerhaften Status, sobald sie 5 Jahre in Deutschland gelebt haben. Für die Kontinuität des Aufenthalts in Deutschland spielen vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt (auch gestückelt) 6 Monaten pro Jahr (in besonderen Ausnahmefällen auch länger) keine Rolle.

**Aufenthaltsrecht**

(5) Die vorgenannten Briten erhalten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

**Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang**

Beispiel:

Herr Smith lebt und arbeitet seit 01.01.2019 in Deutschland. Er hat als Erwerbstätiger am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt. Er darf als Arbeitnehmer weiterhin in Deutschland leben und erhält nach 5 Jahren (01.01.2024) einen dauerhaften Aufenthaltsstatus. Er kann Deutschland danach bis zu 5 Jahre verlassen, ohne sein Aufenthaltsrecht zu verlieren. Das Aufenthaltsrecht beinhaltet den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

(6) Briten, die am 31.12.2020 als Grenzgänger in Deutschland gearbeitet haben, erhalten ebenfalls uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, solange sie den Status eines Grenzgängers behalten.

**Grenzgänger**

Der Status als Grenzgänger bleibt in bestimmten arbeitsfreien Perioden erhalten. Z.B. bleibt der Grenzgängerstatus unter den im Austrittsabkommen definierten Voraussetzungen bei vorübergehender Krankheit oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit erhalten.

(7) Drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Briten, der das Recht auf Aufenthalt oder Daueraufenthalt in Deutschland besitzt, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

**Drittstaatsangehörige Familienangehörige**

### 2.1.3. "Alt-Briten" - Verfahren

(1) Die "Alt-Briten" müssen sich bei der Ausländerbehörde melden und ihren Aufenthalt in der Regel bis spätestens 30.06.2021 anzeigen. Sie erhalten ein spezielles Aufenthaltsdokument-GB, das ausdrücklich auf das Austrittsabkommen verweist.

**Aufenthaltsdokument**

(2) Der Status (des "Alt-Briten") wird von "Gesetzes wegen" erworben und das Aufenthaltsdokument "von Amts wegen" erteilt. Das heißt, dass eine verspätete Beantragung des Aufenthaltsdokumentes nicht zum Verlust der Status-Rechte führen würde.

(3) Grenzgänger (Briten, die in GBR wohnen und spätestens seit dem 31.12.2020 in Deutschland arbeiten) erhalten auf Antrag ein spezielles Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB.

(4) Drittstaatsangehörige Familienangehörige, die die Voraussetzungen des Austrittsabkommens erfüllen, erhalten ebenfalls ein spezielles Aufenthaltsdokument.

### 2.1.4. "Neu-Briten" - Recht und Verfahren

**Neu-Briten**



Briten, die erst nach dem 31.12.2020 einen Wohnsitz in Deutschland begründen bzw. hier arbeiten, haben nach dem Austrittsabkommen keine besonderen Aufenthaltsrechte bzw. Rechte als Grenzgänger in Deutschland zu arbeiten. Stattdessen gelten "nur" die allgemeinen Vorschriften für Drittstaatsangehörige (insb. Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung).

## 2.2. Unionsbürger in GBR - Recht und Verfahren

(1) Die Regelungen des Austrittsabkommens zum Aufenthaltsrecht für "Alt-Briten" in Deutschland gelten grundsätzlich "spiegelbildlich" für Unionsbürger in GBR.

(2) GBR hat sich allerdings (anders als Deutschland) für ein Antragsverfahren entschieden. Das bedeutet:

**Antragsverfahren  
in GBR**

Rechte und Status von Staatsangehörigen der EU, die am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in GBR leben, bleiben bis zum 30.06.2021 unverändert.

Die Anwendung der im Austrittsabkommen gewährten Rechte muss grds. bis zum 30.06.2021 beantragt werden, ansonsten wird das besondere Aufenthaltsrecht verwirkt (sofern keine "vernünftigen" Gründe für die Fristüberschreitung vorliegen).

Wenn der Antrag erfolgreich ist, erhalten die Unionsbürger den sogenannten "Settled Status" (Dauerhafter Status) oder "Pre-settled Status" (Vorgelagerter dauerhafter Status).

Unmittelbar nach Antragstellung wird eine Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltsstatus ausgestellt.

Bis zur abschließenden Entscheidung der Behörde wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller das Aufenthaltsrecht nach dem Abkommen genießt.

Der Aufenthaltsstatus wird in einer Datenbank gespeichert. Die begünstigte Person kann zugreifen und veranlassen, dass Dritten (z.B. Arbeitgebern) ein geschützter Zugriff gewährt wird.

## 3. Anwendung der VO 883/04 und 987/09 - Teil I

### 3.1. Überblick und Dokumentation von Entscheidungen

(1) Im Austrittsabkommen wird u.a. festgelegt, auf welche Personengruppen und in welchem Umfang die VO 883/04 und 987/09 für Arbeitslosengeldansprüche ab dem 01.01.2021 noch anwendbar sind.

(2) Die Regeln zur Anwendung der VO 883/04 und 987/09 auf Fälle mit Bezug zu GBR sind komplex. Deshalb wird eine Brexit-Entscheidungsmatrix mit unterschiedlichen Fallgruppen und konkreten Beispielfällen auf der Intranetseite der ZIntAlv > [Arbeitsmittel/Medien](#) zur Verfügung gestellt.

**Entscheidungs-  
matrix**

(3) Die Entscheidung zur Anwendung bzw. Nicht-Anwendung der VO 883/04 und 987/09 ist in der E-AKTE zu dokumentieren. Dies sollte nach Möglichkeit erfolgen, indem eine passende Fallgruppe aus der Entscheidungsmatrix ausgewählt wird und die zugehörige Entscheidungstabelle (inkl. Auswahlen JA/NEIN) in die E-AKTE gedruckt wird.

**Ausdruck in die E-  
AKTE**

(4) Im Folgenden werden die komplexen Regeln zur Anwendung der VO 883/04 und 987/09 beschrieben. Zunächst werden übergreifende Begriffe definiert. Anschließend wird das Recht anhand von Fallgruppen dargestellt.

**Definitionen**

## **3.2. Übergreifende Definitionen**

### **3.2.1. Vollumfängliche Anwendung der VO 883/04 und 987/09**

Vollumfängliche Anwendung der VO 883/04 und 987/09 bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung britischer Versicherungszeiten für einen Alg- Anspruch nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Bemessung des Alg unter Berücksichtigung der Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GBR nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Erstattungsverfahren für Grenzgänger nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09,
- Berücksichtigung deutscher Versicherungszeiten für einen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit in GBR nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09.

### **3.2.2. Eingeschränkte Anwendung der VO 883/04 und 987/09**

Bei der eingeschränkten Anwendung der VO 883/04 und 987/09 sind der Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitsuche in GBR und das Erstattungsverfahren für Grenzgänger ausgeschlossen.

### **3.2.3. Durchgehend (bis auf unschädliche Unterbrechungen)**

Abzustellen ist auf den Zeitraum vom 31.12.2020 bis zur Entstehung des Alg-Anspruchs bzw. bis zum Beginn des Exports von Arbeitslosengeld (Art. 64 VO 883/04). Unterbrechungen bis zu einem Monat sind grds. unschädlich. Bei Unterbrechungen zwischen einem und drei Monaten ist der Einzelfall mit der Hotline der ZIntAlv abstimmen. Bei längeren Unterbrechungen liegt keine durchgehende Situation mehr vor.

## **3.3. Unionsbürger, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben**

(1) Unionsbürger haben aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einen Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU. Wenn sie sich spätestens ab 31.12.2020 durchgehend (bis auf unschädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg-Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports in einer Situation befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anwendbar.

(2) Schritt 1: Zunächst ist zu prüfen, ob die Unionsbürger (UB) sich am 31.12.2020 in einer der folgenden übergreifenden Situationen befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist:

- UB hatte eine britische Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit (britisches Sozialversicherungsrecht). Ersatzweise/alternativ: UB unterlag aus einem anderen Grund dem britischen Sozialversicherungsrecht (z.B. Bezug von britischen Sozialleistungen).
- UB hat in GBR gewohnt.
- UB hat in GBR gearbeitet (z.B. war er/sie wegen einer Ausnahmereinbarung nach Art. 16 VO 883/04 nach deutschem Recht versichert).

Schritt 2: Bei positivem Prüfergebnis von Schritt 1 ist weiter zu prüfen, ob die Unionsbürger sich durchgehend (bis auf unschädliche Unterbrechungen) bis

zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) in einer der vorgenannten übergreifenden Situationen befunden haben. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

(3) ggf. Schritt 3: Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 1 oder Schritt 2 ist zu prüfen, ob die Unionsbürger am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt (vgl. FW 2.1.2) in GBR gelebt haben oder das Recht gehabt haben, sich in GBR aufzuhalten (vgl. FW 2.2).

ggf. Schritt 4: Bei positivem Prüfergebnis von Schritt 3 ist weiter zu prüfen, ob die vorgenannte Situation durchgehend bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) bestanden hat. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

(4) ggf. Schritt 5: Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 3 oder Schritt 4 ist zu prüfen, ob die Unionsbürger vor dem 31.12.2020 versicherungspflichtig in GBR gearbeitet haben? Ersatzweise/alternativ: Unterlagen die Unionsbürger vor dem 31.12.2020 aus einem anderen Grund dem britischen Sozialversicherungsrecht (z.B. Bezug von britischen Sozialleistungen)?

Bei positivem Prüfergebnis sind die VO 883/04 und 987/09 eingeschränkt anwendbar.

Bei negativem Prüfergebnis sind die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar.

(5) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.4. Unionsbürger, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation befunden haben (vgl. FW 3.3), aber vor dem 31.12.2020 dem britischen Sozialversicherungsrecht unterlagen**

(1) Es ist zu prüfen, ob die Unionsbürger vor dem 31.12.2020 versicherungspflichtig in GBR gearbeitet haben? Ersatzweise/alternativ: Unterlagen die Unionsbürger vor dem 31.12.2020 aus einem anderen Grund dem britischen Sozialversicherungsrecht (z.B. Bezug von britischen Sozialleistungen)?

Bei positivem Prüfergebnis sind die VO 883/04 und 987/09 eingeschränkt anwendbar.

Bei negativem Prüfergebnis sind die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar.

(2) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.5. Negativabgrenzung: Unionsbürger, die bis einschließlich 31.12.2020 keinen Bezug zu GBR hatten**

(1) Für Unionsbürger, die sich bis einschließlich 31.12.2020 nicht in einer übergreifenden Situationen befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist (vgl. FW 3.3 und 3.4), sind die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar.

(2) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.6. Unionsbürger - Export vom Alg nach GBR - Exportzeitraum beginnt vor dem 01.01.2021**

(1) Wenn Unionsbürger ihren Alg- Anspruch nach GBR exportieren möchten (Art. 64 VO 883/04) und der Exportzeitraum vor dem 01.01.2021 beginnt und nach dem 31.12.2020 endet, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anwendbar. Der Leistungsexport ist also nach den Regeln der VO 883/04 und 987/09 möglich. Das gilt auch für die Verlängerung des Mitnahmezeitraums.

(2) Bis zum 31.12.2020 ist der Leistungsexport möglich, weil die VO 883/04 und 987/09 bis zum Ende des Übergangszeitraums (31.12.2020) im Verhältnis zu GBR gelten.

(3) Wenn die Unionsbürger ihren Alg- Anspruch über den Jahreswechsel exportieren, befinden sie sich am 31.12.2020 und bis zum Ende des Leistungsexports in einer übergreifenden Situation, die auch GBR betrifft, weil sie sich während des Leistungsexports freizügigkeitsberechtigt in GBR aufhalten dürfen. Deshalb sind die VO 883/04 und 987/09 auch ab dem 01.01.2021 während des Exportzeitraums weiterhin anwendbar.

(4) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.7. Unionsbürger - Export vom Alg nach GBR - Exportzeitraum beginnt nach dem 31.12.2020**

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob die Unionsbürger sich spätestens ab 31.12.2020 durchgehend (bis auf unschädliche Unterbrechungen) bis zum Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) in einer Situation befunden haben, die auch einen Bezug zu GBR aufweist. Siehe FW 3.3.

(2) Bei positivem Prüfergebnis sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anwendbar und der Leistungsexport ist deshalb grds. möglich.

(3) Bei negativem Prüfergebnis sind die VO 883/04 und 987/09 nicht vollumfänglich anwendbar und der Leistungsexport ist deshalb nicht möglich.

(4) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.8. Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden haben**

(1) Briten haben aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einen Bezug zu GBR. Wenn sie sich spätestens ab 31.12.2020 durchgehend (bis auf unschädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports in einer Situation befunden haben, die auch einen Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU aufweist, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anwendbar.

(2) Schritt 1: Zunächst ist zu prüfen, ob die Briten sich am 31.12.2020 in einer der folgenden übergreifenden Situationen befunden haben, die auch einen Bezug zu einem Mitgliedstaat (**MS**) der EU aufweist:

- Brite/in hatte eine deutsche (oder anderer MS) Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit (Sozialversicherungsrecht eines MS). Ersatzweise/alternativ: Brite/in unterlag aus einem anderen Grund dem deutschen (oder anderer MS) Sozialversicherungsrecht (z.B. Bezug von deutschen Sozialleistungen).
- Brite/in hat in Deutschland (oder anderer MS) gewohnt.
- Brite/in hat in Deutschland (oder anderer MS) gearbeitet (z.B. war er/sie wegen einer Ausnahmevereinbarung nach Art. 16 VO 883/04 nach britischem Recht versichert).

Schritt 2: Bei positiven Prüfergebnis von Schritt 1 ist weiter zu prüfen, ob die Briten sich durchgehend (bis auf unschädliche Unterbrechungen) bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) in einer der vorgenannten übergreifenden Situationen befunden haben. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

(3) ggf. Schritt 3: Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 1 oder Schritt 2 ist zu prüfen, ob die Briten am 31.12.2020 freizügigkeitsberechtigt in Deutschland gelebt haben oder das Recht gehabt haben, sich in Deutschland aufzuhalten (vgl. FW 2.1.2).

ggf. Schritt 4: Bei positiven Prüfergebnis von Schritt 3 ist weiter zu prüfen, ob die vorgenannte Situation durchgehend bis zur Entstehung des Alg- Anspruchs bzw. dem Beginn des Leistungsexports (Art. 64 VO 883/04) bestanden hat. Falls ja, sind die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden.

(4) ggf. Schritt 5: Bei negativem Prüfergebnis von Schritt 3 oder Schritt 4 sind die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar.

(5) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.9. Negativabgrenzung: Briten in Deutschland, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situation befunden haben**

(1) Für Briten, die sich am 31.12.2020 in keiner übergreifenden Situationen befunden haben, die auch einen Bezug auch zu einem Mitgliedstaat der EU aufweist (vgl. FW 3.8), sind die VO 883/04 und 987/09 nicht anwendbar.

(2) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.10. Abgrenzung: Briten in Deutschland - Export von Alg in einen anderen Mitgliedstaat der EU ab dem 01.01.2021**

(1) Das Austrittsabkommen regelt übergreifende Sachverhalte, die sowohl einen Bezug zu einem Mitgliedstaat der EU als auch zu GBR aufweisen.

(2) Für den Export von Arbeitslosengeld von einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen sind grundsätzlich die Verordnungen 883/04 und 987/09 anzuwenden. Da Briten Drittstaatsangehörige sind, sind die besonderen Regeln für Drittstaatsangehörige zu beachten. Siehe Abschnitt Mitn. dt. Alg (insb. FW 1.1 Abs. 5).

(3) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

### **3.11. Bescheinigung deutscher Zeiten für britische Träger**

(1) Die Bescheinigung der deutschen Zeiten (PD U1 bzw. SEDs U002 / U017 / U004) begründet noch keinen Anspruch auf britische Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Es ist Aufgabe des britischen Trägers zu prüfen, ob die VO 883/04 und 987/09 auf den Einzelfall anwendbar sind und die deutschen Zeiten für den Anspruch auf britische Leistungen berücksichtigt werden können.

(2) Die Dokumente können ohne weitere Prüfung (ob die VO 883/04 und 987/09 noch für die Person gelten) ausgestellt werden.

(3) Beispielfälle siehe Entscheidungsmatrix (vgl. FW 3.1 Abs 2 und 3).

**Entscheidungs-  
matrix**

## **4. Anwendung der VO 883/04 und 987/09 - Teil II**

### **4.1. EU/GBR Doppelstaater**

(1) Personen, die sowohl die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU als auch von GBR besitzen, fallen nur dann unter das Austrittsabkommen, wenn sie bis einschließlich 31.12.2020 von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht haben. Das heißt, sie müssen umgezogen sein, den Arbeitsort verlegt haben oder das Sozialversicherungsrecht muss gewechselt haben (jeweils von einem MS nach GBR oder umgekehrt).

(2) Beispiele:

- Herr Müller besitzt sowohl die deutsche als auch die britische Staatsangehörigkeit. Er ist in GBR geboren und hat bis Ende 2018 ausschließlich in GBR gewohnt und gearbeitet. 2019 ist er nach Deutschland umgezogen und hat bis 2023 in Deutschland gewohnt und gearbeitet. Dann wird er arbeitslos, bezieht Alg und möchte seinen Alg- Anspruch zur Arbeitsuche nach GBR exportieren.

Weil Herr Müller vor dem 31.12.2020 nach Deutschland umgezogen ist, fällt er unter das Austrittsabkommen.

Er hat sich am 31.12.2020 in einer übergreifenden Situation befunden (britische Staatsangehörigkeit und deutsche Beschäftigung) und eine übergreifende Situation hat durchgehend bis zum Beginn des Leistungsanspruchs bzw. des Leistungsexports bestanden. Die VO 883/04 und 987/09 sind deshalb anwendbar und Herr Müller kann seinen Alg- Anspruch zur Arbeitsuche nach GBR exportieren.

- Abwandlung: Herr Müller ist erst im Jahr 2021 nach Deutschland umgezogen. Weil er bis zum 31.12.2020 nicht von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatte, fällt er nicht unter das Austrittsabkommen. Die VO 883/04 und 987/09 können deshalb im Verhältnis zu GBR nicht angewendet werden und er kann seinen Alg- Anspruch nicht zur Arbeitsuche nach GBR exportieren. (Anmerkung: Als Deutscher ist er grundsätzlich verfügbar (§ 136 SGB III). Deshalb erfüllt er grds. die Anspruchsvoraussetzungen für Alg und kann Alg in Deutschland beziehen).

#### **4.2. Staatsangehörige Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz**

Zur Anwendung der VO 883/04 und 987/09 auf Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz in Bezug auf GBR erkundigen Sie sich bitte ggf. bei der Hotline der ZIntAlv.

#### **4.3. Erstattungsverfahren für Grenzgänger (Art. 65 VO 883/04)**

Hinweis für die Teams Alg Erstattungen Grenzgänger: Bei Leistungsfällen, bei denen die VO 883/04 und 987/09 vollumfänglich anzuwenden sind, ist auch das Erstattungsverfahren für Grenzgänger weiterhin durchzuführen. Vgl. FW 3.2.1 und 3.3 ff.

#### **4.4. Sonderfälle**

(1) Auf die Regelung selten vorkommender Sonderfälle wurde verzichtet. Einzelfälle sollten ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abgestimmt werden.

(2) Beispielhafte Aufzählung nicht geregelter Sonderfälle:

- Das Austrittsabkommen begünstigt auch Staatenlose, Flüchtlinge und Drittstaatsangehörige.
- Das Austrittsabkommen gilt auch für Gibraltar.
- Akrotiri und D(h)ekelia sind zwei britische Militärbasen auf Zypern und britische Hoheitsgebiete. Die zyprischen Zivilpersonen, die in diesen Hoheitszonen leben und arbeiten, sollen ihre Rechte nicht verlieren.

**Staatenlose,  
Flüchtlinge und  
Drittstaatsangehörige  
Gibraltar  
Hoheitszonen von  
GBR auf Zypern**

#### **5. Elektronischer Datenaustausch (EESSI / ADEBAR)**

(1) Für die Umsetzung der VO 883/04 und 987/09 nimmt GBR weiterhin am elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) teil.

(2) Die Geschäftsprozesse zur Anforderung/Bescheinigung von Versicherungszeiten (UB\_BUC\_01), zum Export von Arbeitslosengeld (UB\_BUC\_02) und zum Erstattungsverfahren für Grenzgänger (UB\_BUC\_04) sind daher über EESSI / ADEBAR abzuwickeln.

## 6. Sachverhaltsermittlung

(1) Zur Prüfung, ob die Verordnungen 883/04 und 987/09 auf einen Einzelfall anwendbar sind, sind in Abhängigkeit von der Fallgestaltung Feststellungen zur Situation am 31.12.2020 (Ende des Übergangszeitraums), vor dem 31.12.2020 und/oder nach dem 31.12.2020 zu treffen und zwar je nach Fallgestaltung:

**Koordinierungsrecht VO 883/04 und 987/09**

Bei Unionsbürgern zu:

- (Versicherungs-)Zeiten nach britischem Recht,
- Wohnzeiten in GBR,
- Arbeitsort in GBR,
- Aufenthaltsrecht in GBR,
- Recht als Grenzgänger in GBR zu arbeiten.

Bei Briten zu:

- (Versicherungs-)Zeiten nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU (MS),
- Wohnzeiten in einem MS,
- Arbeitsort in einem MS,
- Aufenthaltsrecht in Deutschland,
- Recht als Grenzgänger in Deutschland zu arbeiten.

(2) Der Arbeitslose sollte geeignete Nachweise vorlegen, um seine Situation hinreichend glaubhaft zu machen. Auch die Anforderung von Informationen bzw. Nachweisen von ausländischen Trägern kann in Betracht kommen.

(3) Britische Staatsangehörige dürfen eine Beschäftigung ausüben, wenn dem keine ausländerrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen (siehe FW 138.5.1.4).

**Verfügbarkeit § 138 SGB III**

## 7. Arbeitsmittel, FAQs und Hotline der ZIntAlv

(1) Abhängig von den Erfahrungen bei der Umsetzung des Brexits werden Arbeitsmittel und FAQs auf der Intranetseite der ZIntAlv > [Arbeitsmittel/Medien](#) zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Unterstützung in leistungsrechtlichen Fragen steht außerdem die Hotline der ZIntAlv zur Verfügung.

## 8. Hintergrundinformation: Aufbau und Inhalte des Austrittsabkommens

(1) Als Hintergrundinformation - insbesondere für die Rechtsbehelfsstellen - wird im Folgenden kurz der Aufbau und Inhalt des Austrittsabkommens vorgestellt.

**Informationen für Rechtsbehelfsstellen**

Teil EINS, Art. 1 - 8, enthält "Gemeinsame Bestimmungen".

Teil ZWEI, Art. 9 - 40, beschreibt die "Rechte der Bürger":

- Titel I, Art. 9 - 12, Allgemeine Bestimmungen
- Titel II, Art. 13 - 29, Rechte und Pflichten
  - **Kap. 1: Aufenthalt und Aufenthaltsdokumente**
  - Kap. 2: Rechte von Arbeitnehmern und Selbstständigen
  - Kap. 3: Berufsqualifikationen
- **Titel III, Art. 30 - 36, Koordinierung der Systeme d. sozialen Sicherheit**
  - **Art. 30: Erfasste Personen**
  - **Art. 31: Vorschriften des Koordinierungsrechts**

- **Art. 32: Erfasste Sonderfälle**
- Art. 33: Staatsangehörige des EWR und der Schweiz
- **Art. 34: Verwaltungszusammenarbeit / EESSI**
- Art. 35: Rückerstattung, Beitreibung und Ausgleich
- Art. 36: Fortentwicklung des Rechts
- Titel IV, Art. 37 - 39, Sonstige Bestimmungen
  - Art. 37: Verbreitung von Informationen
  - Art. 38: Günstigere Bestimmungen
  - **Art. 39: Lebenslanger Schutz**

Teil DREI, Art. 40 - 125, enthält Trennungsbestimmungen

- Titel VII, Art. 70 - 74, Schutz personenbezogener Daten
- Titel X, Art. 86 - 97, Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Teil VIER, Art. 126 - 132, beschreibt den Übergang

- **Art. 126: Übergangszeitraum**
- Art. 127: Anwendung der VO 883/04 und 987/09
- Art. 132: Verlängerung des Übergangszeitraums

Teil FÜNF, Art. 133 - 157, regelt Finanzbestimmungen

Teil SECHS, Art. 158 - 185, enthält Institutionelle und Schlussbestimmungen

Protokolle:

- Protokoll zu Irland / Nordirland
- Protokoll zu den Hoheitszonen von GBR auf Zypern
- Protokoll zu Gibraltar

Anhänge:

- Anhang 1, Koordinierung der sozialen Sicherheit
- [...]

(2) Zu Teil II des Abkommens, Rechte der Bürger, hat die Kommission einen Leitfaden zur Information herausgegeben. Der Leitfaden kann zur Interpretation des Austrittsabkommens herangezogen werden. Er wurde bei der Erstellung der FW berücksichtigt.

(3) Beide Rechtstexte sind im Intranet unter [Rechtsquellen > Brexit](#) eingestellt.